

# Geschichtliche Nachrichten

über die die ehemaligen Kämmergeidörter der Stadt Lewin:

Krzischney und Kuttel

Mitgeteilt von Kantor Mader

nach den im rathäuslichen Archiv  
von Lewin und in den Gemeindeladen  
vorhandenen Schriften

erschieden in  
Vierteljahresschrift  
für  
Geschichte und Heimatkunde  
der  
Grafschaft Glatz

V. Jahrgang 1885/86

Verlag von J. Frankes Buchhandlung, Habelschwerdt

Seiten 133 - 149

## Geschichtliche Nachrichten über Krzischney und Kuttel

Das Dörfchen Krzischney liegt südwestlich etwa 1 Kilometer von Lewin in einem lieblichen Seitenthale, dessen hinterer Rand steil zur Tassauer Höhe ansteigt. Der kleine Ort zählt 5 Bauer-, 2 Feldgärtner- und 13 Häuslerstellen und hat nach der Grundsteuer-Mutterrolle ein Areal von 196,80 Hektar. Die Bevölkerung beziffert sich auf 143 Seelen. – Kuttel liegt südlich fast 3 Kilometer von Lewin, an der Zollstraße nach Gießhübel und unmittelbar an der böhmischen Grenze. Der in einem ansteigenden Graben etwas abseits liegende Teil des Dörfchens wird im Volksmund die „Plauze“ genannt. Der ganze Ort enthält 18 Possessionen mit einem Areal von 49,50 Hektar und hat nur 94 Bewohner. Etwas über ein Hektar Wald und ein kleines Wiesen- und Ackerstück sind gemeinschaftliches Eigentum des Gemeindeverbandes. Der Weg von Lewin nach Kuttel ist ein beliebter Spaziergang. Der Reiz dafür liegt wohl mindestens ebenso sehr in dem an das Dorf anstoßenden böhmischen Bier- und Weinhause als in dem Genuß, welchen die schöne Lage und Umgebung darbietet. –

Krzischney ist älter als Kuttel und czechischen Ursprungs. Der Name kommt von dem böhmischen Wort *Kriz*, d. h. das Kreuz. Anfänglich hieß der Ort *Kriznov*<sup>1</sup>. Das Appendikulum *nov*, das sich bei vielen böhmischen Ortsnamen findet, giebt dem Worte etwa die Bedeutung: ein Ort, wo sich ein Kreuz befindet. Die veränderte Schreibweise „Krzischney“ scheint schon im 16. Jahrhundert gebräuchlich gewesen zu sein. Auch bei andern Ortsnamen der Gegend ist die ursprüngliche Anhängungssilbe *nov* in *ney* umgewandelt worden. Das Dörfchen entstand aus einem zur Herrschaft Hummel gehörenden Vorwerke, deren mehrere in der Gegend existierten, wie der „Hordishof“ bei Reinerz, das ehemalige „Dintergut“ bei Friedersdorf, das Vorwerk beim „wüsten Schlosse“, das Vorwerk in Gellenau. Das ansehnlichste Bauerngut in Krzischney wurde bis in die neuere Zeit noch oft der „Fräuleinhof“ oder auch schlechtweg „der Hof“ genannt. Von diesem Besitztum sind die übrigen Possessionen nach und nach abgezweigt worden. Am Ende des 16. Jahrhunderts enthielt das Dörfchen nach dem im Jahre 1606 errichteten Urbarium 7 Bauer- und 3 Häuslerstellen. Das Bauergut Nr. 1, welches in einem noch früheren Urbarium als eine doppelte Stelle eingetragen war, wurde auf Antrag des Besitzers, Georg Fitzke,<sup>2</sup> wiederum als nur eine Besetzung aufgenommen, weil die Gebäude der andern längst abgetragen und beide Possessionen vor alter Zeit nur ein Gut gewesen waren. Es war dies der Rest des ehemaligen Vorwerks oder „Fräuleingutes“ von welchem die linksseitig in der Richtung nach Kuttel gehenden Bauer- und Gärtnerstellen schon viel früher abgezweigt

---

<sup>1</sup> Im Dekanatsbuche des Neätius 1560 heißt das Dorf Krzizanow, auch Krissenau. Der Pfarrer zu Lewin erhält von da 7 ½ Scheffel Dezern.

<sup>2</sup> Derselbe war noch in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts Erbschölze zu Krzischney.

worden waren. Der' Antrag, welchem vorbehaltlich der kaiserlichen Ratifikation Folge gegeben wurde, bezweckte eine Ermäßigung in den zu leistenden Fuhren und Roboten, jedoch hatte der Besitzer dafür 50 Schock ins Königl. Rentamt zu erlegen. Die mit dem Gute Nr. 1' wieder vereinigte Stelle wurde jedoch später abermals abgezweigt, und so entstanden die beiden rechts seitig des Dorfes gelegenen Bauerwirtschaften Nr. 1 und Nr. 5.

Der älteste Nachweis über die an das Königl. Rentamt entrichteten Leistungen des Dörfchens findet sich in dem Urbarium vom Jahre 1606. Danach mußten gezahlt werden: an Erbzinsen 9 Schk. 50 Gr., altes Robotgeld 4 Schk. 38 Gr., für 17 Zinshennen à 5 Gr. 1 Schk. 25 Gr., an Spinngeld 1 Schk. 17 Gr. 1 Hl. Von dem Spinngehalte, das auch die Hausgenossen mit 4 ½ Gr. zu entrichten hatten, war denselben im Jahre 1631 wegen der „schweren Zeit“ die Hälfte „auf Wohlgefallen“ erlassen worden. Den Zins-, später auch Forsthafer genannt, lieferten die Bauern in frühester Zeit in natura. Die Leistung betrug „vermöge der alten Urbarien“ 4 Schfl., wofür später 4 Gulden kontribuiert wurden. Nach der „alten Ausrautung“ waren die Bauern verpflichtet „in die Flöß,“ jedoch gegen Bezahlung „zu scheitern,“ d.h. das Scheitholz in den kaiserlichen Waldungen zu schlagen und auch „an die Waßer zu führen.“ Diese Leistung betrug 18 Klastern Brau- und 36 Klastern Kuchelholz. Im neuen Urbarium von 1606 wurde die Holzscheitung von 18 und 36 Klastern auf 9 ½, beziehungsweise 21 ½ Klastern herabgesetzt, jedoch sollte die Arbeit nunmehr ohne Entgelt verrichtet werden. „Auf Ihrer Majestät gnädigstes Wohlgefallen“ war aber schon vornherein diese Handrobot in eine Geldabgabe umgewandelt worden, wonach für die Klafter Brauholz 36 Kreuzer und für die Klafter Kuchelholz 30 Kreuzer, im ganzen 14 Schk. 6 Gr., jährlich kontribuiert werden mußten. Zudem verpflichtete das Urbarium die Bauern zu Flößrobot. „In der Flöß sein sie auch ohne Bezahlung zu helfen schuldige, so lange diese Arbeit wehret undt man Ihrer bedörffen thut.“ Die Häusler und Hausgenossen entrichteten, wie schon früher, jeder 4 Groschen Scheitergeld. Die Bauern und Häusler waren endlich noch verpflichtet, zum Schlosse Glatz und zu anderen königlichen Gebäuden Holz und „alle andere Baunotturft“ zuzuführen und auch „an den Handroboten, wenn sie gefordert und auferlegt werden, zu helffen.“ Sonstige Roß- und Handrobot von den Unterthanen zu beanspruchen beruhte „auff Ihrer Kaiserl. Majestät Wohlgefallen.“ Zu den Landes-Kontributionen zahlte Krzischney „vier Portionen.“ Aus dieser unbestimmten Angabe läßt sich die Höhe derartiger Leistungen allerdings nicht erkennen. Wem die Ausübung des Fischrechtes im Dorfbach zustand, ist nicht ausgesprochen. Es ist nur angeführt, daß darauf kein Zins geschlagen war, „weil darin wenig zu geniessen.“ Auf dem Gute Nr. 1 lastete noch besonders ein Kirchenzins von jährlich 24 Groschen, welche dem Pfarrer in Lewin zukamen. Obschon durch eine Kaiserliche Kommission bestimmt worden war, daß diese Abgabe zum Kaiserl. Amte gezahlt werden solle, so wurde dieselbe bei der Errichtung des Urbariums vom Jahre 1606 auf fernerhin dem Pfarrer wieder überlassen, „weil in gehabter fleißiger Nachfrage befunden, das es von einer gar alten

Stiftung herrüret,<sup>3</sup> jedoch nur auf Ihrer Majestät gnädigste Ratifikation und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hierdurch „sonsten keine Jurisdiktion oder Obmäßigkeit eingeräumt, sondern bei Ihrer Majestät und dem königl. Amte verbleiben solle.“

Das Dörfchen Kuttel wurde anfänglich Kottel genannt, von dem böhmischen Worte Kote1, d.h. der Kessel. Der Name bezeichnet somit die natürliche Lage des Ortes. Über den Ursprung des Dörfchens finden sich Nachrichten im Urbarium der Herrschaft Hummel vom Jahre 1631 Folio 165 und 166. Dort heißt es :

„Das Vorwerg, der Kottel genannt.

Adam Stanke<sup>4</sup> helt ein Güttel oder Vorwerg, so ausserhalb Lewin und derselben circumferenz und Jurisdiktion an der Böhmische, des Stätl Güşhübels Gräntze undt zwischen dehnen zur Herrschaft Hummel gehörigen Dörffern Tost, Krzischeney undt Kleingörsdorffer Gütter lieget, ist der Kottel genannt undt mit einer Wohnung erbauet<sup>5</sup>. Sein Vater hat solches Güttel anno 1596 bei ergangener Ablößung der Herrschaft Hummel von dem Amte zu Glaz erkaufft in alle dem recht undt genieß, wie die Kaiserliche Majestät zuvorn solches innegehabt<sup>6</sup> undt zu der Herrschaft Hummel genossen, auch mit der Befreyung undt Obmessigkeit etzliche Heuser darauf zu erbauen undt ihme dieselben mit Hoffdienstbarkeit undt ander schuldigen gehorsamb zu verbinden, auch aufzunehmen undt loßzulassen, der hohen Obrigkeit aber jährlichen auff zwei Termin, zu Georgi undt Galli, vier Schock Meißnisch zu zinsen. Mit diesem obbemelten Adam Stanke iat abgehandelt, damit er bey solcher Begnadung verbleiben könne undt mit andern Dienstbahrkeiten undt Beschwerden itzt undt künfftig nicht weiter beleget werdcn solle, anstat voriger vier Schock hinführo sechs Schock zu obgesetzten Terminen jedesmahl halb zu erlegen, doch dabey Ihrer Königlichen Majestäl Oberobmessigkeit, Jagten undt all andere Regalien undt was demselben anhängig, gänzlich vorbehalten, undt wird solcher Zinß allhier eingetragen undt außgesetzet, aber auf Ihrer Königl. Majestät gnädigster Ratifikation. Id est der Zinß: zu Georgi 3 Schock, auf Galli 3 Schock. Zu denen Landes-Kontributionen, wenn solche angelegt werden, soll er zu der quota, was auff die Königl. Ambts-Unterthanen in den humblischen Dorffschafften kommt, zu Hiilffe geben, so viel jedesmahl auff drei Rutten betrifft.“

Später besaß das Vorwerk der Lewiner Bürger Georg Straube, von welchem es im Jahre 1651 das Kaiserliche Rentamt zu Glatz käuflich erwarb. In einer an die Königliche Klassifikations-Kommission des Steuerwesens in der Grafschaft Glatz vom Ortsgericht zu Kuttel im Jahre 1743 eingereichten Beschreibung des Dörfchens wird hierzu angeführt, daß „ge-

---

<sup>3</sup> Näherer Aufschluß darüber dürfte sich in den Dekanatsakten finden. (Wir verweisen hier auf Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen III p. 148, 149, 151 und 152. Die Redaktion.)

<sup>4</sup> Er war ein Lewiner Bürger und später Bürgermeister des Städtchens.

<sup>5</sup> Er hieß Georg Stanke und war ebenfalls Bürgermeister in Lewin.

<sup>6</sup> Nach Köglers handschriftlichen Nachrichten existiert Kuttel als einzelner Hof bereits im Jahre 1509

dachtes Rendtamt daß Guth zertheilet und dieße etliche Häußel dahin erbauen lassen, die Inwohner aber anstadt der Kontribution mit einem jährlichen Erbzinß beleget, ihnen daun auch vermög Urbary de anno 1662 und 1674 bie Versicherung gethan, sie weiter mit keiner Kontribution oder anderweittigen Landesanlagen und Abgaben, wie die immer Rahmen haben möge, zu beschwehren.“

Die Zerteilung und damit die Gründung des Dörfchens erfolgte 1660, wie sich aus folgenden Worten des bei der Alienation im Jahre 1684 festgesetzten Urbariums ergibt: „Anno 1660 ist diess Vorwerg sambt zugehörigen Grundstücken zu einem Dörfel erbaut und mit 14 Stückleuthen besetzt worden, welche anstatt aller anderen Geldtschuldigkeiten alß Roboten, Kontributionen und Einquartierung zünsen.“ – wie hernach folgt.

Schon 1595, in welchem Jahre Rudolph II. die Herrschaft Hummel für die Kaiserliche Kammer erworben hatte, wie auch 1601 hatte der Kaiser mehrere von den zur Herrschaft gehörigen Dörfern an die Städte Reinerz und Wünschelburg veräußert. Die übrigen Dorfschaften verblieben in landesherrlichem Besitz bis zum Jahre 1684. Die Bedürfnisse der Franzosen- und Türkenkriege nötigten den Kaiser Leopold I. nicht nur zur Einführung außerordentlicher Steuern, sondern auch zur Veräußerung der meisten kaiserlichen Kammergüter. Zum Abschluß solcher Verkäufe in der Grafschaft Glatz hatte der Kaiser die Alienations-Kommission ernannt. Die noch im landesherrlichen Besitz stehenden Dörfer der ehemaligen Herrschaft Hummel wurden von dieser Kommission teils den Städten Reinerz und Lewin, teils den Besitzern der Herrschaften Rückers und Gellenau käuflich überlassen. Die von der Stadt Lewin erkauften Ortschaften waren die beiden Dörfchen Krzischney und Kuttel. Der Kaufschilling betrug für Krzischney 1833 Gld. 38 Kr. 3 Hl., für Kuttel 1744 Gld. 26 Kr. 4 Hl. Weil die Stadt gleichzeitig die Braupfanne, welche bisher landesherrliches Eigentum war, für den Preis von 766 Gld. 40 Kr. und das Recht der Standmäßigkeit, das ihr 1622 entzogen worden war, für 629 Gld. 38 Kr. wieder erwarb, so betrug das gesamte Kaufgeld 4974 Gld. 23 Kr. 1 Hl. wovon die erste Hälfte bis Ende August des Jahres 1684 und die zweite Hälfte bis Michaeli desselben Jahres erlegt sein sollte. Die Zahlungstermine sind indes nicht genau innegehalten worden; denn nach einer vorliegenden Interimsquittung des Kaiserlichen Rentamts wurde der Rest des Kaufgeldes mit 289 Gld. 58 Kr. 4 Hl. erst am 7. Februar 1686 abgeführt. Die Kaufsumme wurde in folgender Weise aufgebracht: die Bürgerschaft von Lewin trug bei 1121 Gld., die Gemeinde Krzischney 112 Gld., die Gemeinde Kuttel 100 Gld., aus der Salznutzung kamen 363 Gld. 52 Kr.; erborgt wurden : von der Antonius-Bruderschaft 190 Gld., vom Primas Adam Stanke 150 Gld., aus der Kirchenkasse 500 Gld., von Privatpersonen aus Glatz und Opat schna 2100 Gld. zusammen 4566 Gld. 52 Kr. Das Fehlende deckten die im Jahre 1685 eingenommenen Erbzinßen und Robotgelder aus Krzischney und Kuttel und einige andere

Einnahmen, unter denen besonders Quartiergelder aus einigen benachbarten Dorfschaften für die in der Stadt im Winterquartier gelegenen Rekruten des Grafen Stahremberg angeführt sind. Zur Beihilfe auf die jährlichen Zinsen für die erborgten Kapitalien zahlten die Gemeinden Krzischney und Kuttel durch mehrere Jahre aus freiwilligem Anerbieten jede 30 Gulden. Dieses „freiwillige“ Anerbieten könnte zunächst zu der Annahme berechtigen, daß den Gemeinden die Veränderung der Verhältnisse eine erwünschte Sache gewesen wäre. Richtiger erscheint jedoch die Vermutung, daß sie durch ihr Entgegenkommen höhere Auflagen seitens der neuen Herrschaft abwenden wollten. Als dieselben später nicht ausblieben, ist auch die Zinsenbeihilfe nicht weiter gezahlt worden. Durch einen Beschluß des Magistrats von Lewin wurde mit Zustimmung der Gemeinde- und Zehältesten noch festgesetzt, von jedem Fremden, der sich in der Stadt ansässig machen wollte, eine Beihilfe zur Kaufsumme zu erheben. Dieser Beitrag wurde von denjenigen, welche ein brauberechtigtes Haus erkaufte, mit 10 Gulden, von jenen, die ein nicht brauberechtigtes Haus an sich brachten, mit 5 Gulden, und endlich von solchen, welche nur als Hausgenossen anzo-gen, mit 2 ½ Gulden erhoben.

Die Stadt hatte beide Dörfer mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen, wie solche seit-her die K. K. Kammer genossen, an sich gebracht. Ausgenommen waren die Jurisdiktion und die hohe Wildbahn, welche dem Kaiserl. Rentamte zuständig blieben. Der Ausübung des erworbenen niederen Jagdrechtes scheint man eine große Bedeutung beigelegt zu ha-ben; denn als man am 17. und 18. Dezember 1691 zum erstenmal auf den Gründen von Krzischney und Kuttel eine große Hasenjagd veranstaltete, hat nach einer vorhandenen Mitteilung „der Schulmeister die Schulkinder darzu lassen gehen zu einem ewigen Ge-dächtniß.“ Jedenfalls war es eine Treibjagd; denn der Berichterstatter führt an, daß „die Netze darzu“ von Rückers sind erborgt worden.

Die Unterthanen beider Dörfer hatten auch an die neue Herrschaft zunächst weder eine Natural- noch eine in einem Geldbetrage veranschlagte Robot zu leisten. Dagegen war in dem bei der Alienation errichteten Urbarium ausgesprochen worden, daß in bezug auf die Roboten „Ihre kaiserliche Majestät allergnädigst zu Recht erkennet, daß die Limitation des eigenen Beliebens und Wohlgefallens außgemessen werde und obbedeutte Unterthanen nicht höher als 1 ½ Tag in der Wochen zu allerhandt der Herrschafft beliebige Roß- und Handarbeith ohne Entgeld gebraucht werden sollen.“ Die seit 1685 an die neue Herrschaft entrichteten Leistungen waren für Krzischney vorerst nur folgende: Erbzins pr. Jahr 17 Gld. 46 Kr. 5 Hl., Beitrag zu den Kapitalszinsen 30 Gld., Holzscheitgeld 20 Gld. 52 Kr., Zins- oder Forsthafer 4 Gld., Vorwerkshafer 2 Gld. 10 Kr., Vorwerksrobot<sup>7</sup> 1 Gld. 28 Kr. Aus dieser Nachweisung ergeben sich in den Leistungen des Dörfchens gegen 1606 einige

---

<sup>7</sup> Dies war das frühere, jedoch niedriger angesetzte „alte Robotgeld.“ Die Positionen „Vorwerkshafer“ und „Vorwerksrobot“ erinnern deutlich an das ursprüngliche Vorwerk Krzischney.

Veränderungen. Die Erbzinsen waren erhöht und das alte Robotgeld unter der Bezeichnung Vorwerksrobot ermäßigt worden. Hinzuge treten war das Holzschlaggeld anstatt der ehemaligen Naturalleistung, der Vorwerkshafer und die Beihilfe zu den Zinsen für die erborgten Kapitalien; dagegen waren die Zinshennen und das Spinn geld in Wegfall gekommen. Ein kleiner Betrag an Mühlzins war schon früher zum Erbzins geschlagen worden; denn das Dörfchen hatte bereits vor Errichtung des Urbariums von 1606 keinen Mühlzwang. Die Hausgenossen wurden unter Aufhebung ihrer früheren Schuldigkeiten jeder zu jährlich 2 Schock Meißnisch veranlagt. Ausgenommen waren die alten und unvermögenden, von denen „auf der Herrschafft Wohlgefallen“ nur das frühere Spinn- und Scheitergeld genommen werden sollte. – Der Anteil zu den Landes-Kontributionen war von 4 auf  $1\frac{5}{7}$  Portionen herabgesetzt worden. – Der Bierverlag in Krzischney und das Ausstoßgeld war bei der Alienation von der Stadt Lewin mit erkauf t worden. Dennoch mußte der Bierbedarf im Dörfchen von hier entnommen werden. Von jedem Faß wurden 6 Kreuzer Ausstoßgeld an die Lewiner Kämmereikasse entrichtet. Der Bierkonsum im Dörfchen betrug im Jahre 1685 27 Eimer. Damals lebte man allerdings in einer weniger „schnaps-trinkenden Zeit.“ –

Dem Dörfchen Kuttel war seit seiner Errichtung nur ein Erbzins auferlegt worden. Der selbe betrug 66 Gld. 30 Kr. Dazu zahlte der Ort jährlich „für ein zuvor strittig gewesenes, an der Löwinischen Granitz gelegenes Wiesenfleckel, auch daß sie zu Tassow (Tassau) nicht mehr mahlen lassen dörf fen“ (also Mühlschock) 1 Gld. 10 Kr. und außerdem für eine „an der Güßhübler Granitz gelegene Berglehne“ an sogenanntem Bergzins 36 Kr. Von anderen Leistungen sollte der neue Ort nach den Urbarien von 1662 und 1674 „auf Ihrer Kai serl. Majestät allergnädigstes Wohlgefallen“ verschont bleiben. Jedoch wohl nicht un wi derrufflich; denn im Jahre 1684, als der Verkauf der Rentamts-Dörfer vorgenommen werden sollte und die Dorfbewohner von Kuttel um den Verlust ihrer seitherigen Steuer be freiungen besorgt sein mochten, erhielten sie auf ein Gesuch um Ermäßigung der seither gezahlten Erbzinsen für den Fall, daß sie zur Robot herangezogen werden sollten, folgen den Vorbescheid:

„Den Supplikanten wird hierauffen vorbescheidlich angefüget, daß es bei dem Kauffer undt künftigen Besitzer des Dörfels Kuttel. ob er sie bey inbedeutten Zins verbleiben, oder aber ihnen die Robotten leisten lassen wolle, stehen werde, wegen der Kontribution aber die Sach biß zu künftiger Steuerrevision verschoben bleibe, unterdessen sie ihre bißherige Freyheit zu geniessen haben. Reinertz, den 14. August 1684. Wentzel, Graf von Althann. Peter Stuppard von Lewenthal. Heinrich von Schenkendorf.“

Über das Maß der ins Belieben der neuen Herrschaft gestellten Einführung der Robot lautet der im Kaufinstrument enthaltene Passus wie folgt: „Undt obschon in dem Urbario die Robotten und Dienstbahrkeiten der Unterthanen nicht ausgemessen, sondern auff



Wohlgefallen der Herrschafft gestellet sein, so soll doch dieser passus so weit limitirt undt dahin verstanden werden, daß die Kauffer und künfftige Besitzer solcher Unterthanen sie nicht über anderthalben Tag die Wochen hindurch undt dergestalten geniessen undt gebrauchen sollen.“

Zur Abwendung der befürchteten Einführung der Robot erboten sich die Ortsbewohner von Kuttel freiwillig zu der schon erwähnten Beihilfe von 30 Gulden zu den Zinsen für die von der Stadt Lewin aufgenommenen Kapitalien. Ihre sonstigen Leistungen blieben nach der Alienation über 20 Jahre unverändert. Fiir die Hausgenossen galten dieselben Bestimmungen wie in Krzischney. Ebenso hatte die Stadt Lewin auch in Kuttel das Recht des Bierverlags. Das Fischrecht im Dorfwasser, welches früher die Kreivögte als eine Amt-saccidenz genossen, war bei der Alienation an die Stadt übergegangen. Die Ausübung desselben wurde der Gemeinde gegen Erlegung von 1 Gulden jährlich überlassen.

Die äußerst bedrängten Verhältnisse, in welche Lewin durch den großen Brand im Jahre 1703 gekommen war, nötigten den Rat der Stadt, auf eine Erhöhung der Einnahmen Bedacht zu nehmen. Dieselben sollten durch eine Steigerung der Prästationen beider Kämmereidörfer gewonnen werden, wobei man geltend machte, daß die teuer erkauften Unterthanen bis jetzt nicht dem kaiserlichen .Kaufkontrakt und den eingehändigten Urbarien gemäß genützet worden wären. Durch einen unterm 6. März 1708 gefaßten Beschluß des Rates der Stadt mit Zuziehung der Gemeinde- und Zechältesten und des bürgerlichen Ausschusses wurde für Krzischney ein jährliches Robotgeld von 151 Gld. 40 Kr. festgesetzt und an weiteren Verpflichtungen dem Orte jährlich 4 Gulden Jagd- und 2 Gulden Wachgeld auferlegt. Dies ergab gegen die seitherigen baren Leistungen einen Mehrbetrag von 111 Gld. 24 Kr. Dabei war für das Robotgeld nur ein wöchentlicher Hofarbeitstag in Berechnung gezogen worden. Da aber nach den alten Urbarien und dem Kaufkontrakt die Stadt 1 ½ Tag beanspruchen durfte, so wurde den Bauern von Krzischney auferlegt, für den noch verpflichteten halben Tag dem Rat der Stadt zu allen in städtischen Angelegenheiten erforderlichen Reisen freie Fuhren zu stellen, jedoch mit Ausschluß der Unterhaltung von Kutscher und Pferden. Auch sollten sie „in Ansehung der gering und erträglich ausgesetzten Robotgelder“ gehalten sein, die sonst bei der Stadt unumgänglich notwendigen Fuhren, wie auch Soldaten-Vorspann und Handroboten zu leisten. Nur die Anfuhr des Salzes aus dem Magazin zu Glatz wurde mit einem vom Rat der Stadt festgesetzten Betrage honoriert. Dabei wurde den Censiten jedoch überlassen, die verpflichteten anderthalb Tage wöchentlichen Robot in natura zu leisten, sofern sie das festgesetzte Robotgeld mit den sonstigen Bedingungen nicht übernehmen wollten. Man hat sich, was jedenfalls für beide Teile am meisten erwünscht war, für die Geldrobot entschieden. Es ist nicht ersichtlich, das die Krzischneyer gegen die neue Steuereinrichtung remonstrirt hätten.

Nach der für das Kämmereidorf Kuttel im Jahre 1708 neu aufgestellten Prästationstabelle war der ursprünglich gezahlte Erbzins von 66 Gld. 30 Kr. auf 10 Gld. 58 Kkr. herabgesetzt, dagegen unter Anrechnung nur eines wöchentlichen Robottages eine Geldrobot von jährlich 129 Gld. 8 Kr. in Ansatz gebracht worden. Dazu traten noch an neuen beständigen Gefällen: Spinngeld 2 Gld. 24 Kr., Hennengeld 1 Gld. 38 Kr., Zinshafer 4 Gld., Holzscheitgeld 24 Gld., Jagd- und Wachgeld 2 Gld. 15 Kr., so daß sich im ganzen gegen früher ein Mehrbetrag von 106 Gld. 23. Kr. herausstellte. Die Gemeinde Kuttel erhob bei der Landeshauptmannschaft Beschwerde über diese neue Steuereinrichtung, und zwar nicht ganz ohne Erfolg. Das Kaiserl. Amt entschied, die beklagte Stadt sei schuldig, die Kläger entweder bei den alten, im Urbarium auf jede Stelle ausgesetzten und erkaufte Zinsen ohne Steigerung zu lassen, oder statt derer die Robot in natura, 1 ½ Tag in der Woche, zu fordern, jedoch nicht befugt, wider den Willen der Kläger die Robot in Geld zu veranschlagen. Zur Erhebung von Zinshafer, Flößholz und Hennengeld wurde die Stadt für nicht berechtigt erklärt, da diese Leistungen im Urbarium nicht enthalten waren. Ebenso wurde die Erhebung des Jagd- und Wachgeldes für nicht begründet erachtet. In bezug auf das Jagdgeld wurde entschieden, daß die Stadt nur berechtigt wäre, die Leistung, für welche dasselbe angesetzt worden war, in natura zu fordern und in betreff des Wachgeldes wurde erklärt, daß die Stadt ihr diesfallsiges Recht erst zu begründen hätte, da es nicht abzunehmen sei, was die Kläger bewachen sollten. Dagegen wurden dieselben für verpflichtet gehalten, ein jeder der Obrigkeit ein Stück Garn zu spinnen, oder dafür 9 Kr. zu zahlen, sowie es auch bei dem im Urbarium ausgesetzten Zins für das ehemals streitige Wiesenfleckel und die Berglehne verbleiben müsse. Die Stadt machte nun auf Grund des Kaufvertrages vom Jahre 1684 von dem Rechte Gebrauch, anstatt des übernommenen Erbzinses von den Kuttler Unterthanen die Robot, von jedem 1 ½ Tag für die Woche, zu fordern, welche mit Zustimmung derselben in der entsprechenden Geldabgabe von 160 Gld. 48 Kr. jährlich geleistet wurde. Damit war eben nur die Form verändert worden, in der Sache selbst hatte die Stadt fast dasselbe erreicht. Anstatt des Naturaldienstes bei den Jagden, welchen die Stadt nach der Entscheidung des Amtes zu beanspruchen berechtigt war, hatte die Gemeinde Kuttel selbst vorgezogen, den geforderten Geldbetrag zu entrichten.

Durch die preußische Klassifikation-Kommission der Grafschaft im Jahre 1743 scheinen nur für Krzischney einige Abänderungen in den der Stadt schuldigen Leistungen herbeigeführt worden zu sein, wenn die bezüglichlichen Veränderungen, welche sich aus der Nachweisung vom Jahre 1750 ergeben, nicht schon aus einer früheren Zeit herkommen. Jedenfalls wurde von den Verpflichteten eine höhere Belastung befürchtet, wie aus einem vom Kuttler Ortsgericht an die Kommission eingereichten Schreiben hervorgeht, in welchem dasselbe demütigst bittet, „uns ärmste Unterthanen mit fernerer Belegung in hohen Gnaden zu verschonen.“

Infolge der durch die beiden ersten schlesischen Kriege herbeigeführten Nachteile hatten mehrfach die Städte sich dadurch wieder in eine bessere Lage zu setzen gesucht, daß sie den ihnen unterthänigen Dorfschaften neue und höhere Leistungen aufbürdeten. Die darüber geführten Beschwerden hatten den Erfolg, daß im Jahre 1750 auf Anordnung der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau eine Regelung der Rechte und Pflichten zwischen den Interessenten herbeigeführt werden mußte. So erhielt auch der Magistrat von Lewin den Auftrag, auf Grund der friiheren Urbarien und alten Observanz ein Dienstreglement über die schuldigen Leistungen der Unterthanen ihrer beiden Kämmer-eidörter zu entwerfen. Dasselbe mußte den Verpflichteten vorgelesen und in dem über die Verhandlung abgefaßten Protokoll vermerkt werden, ob und welche Einwendungen sie gegen das Reglement zu erheben hätten. Nach den eingereichten Prästationstabellen, gegen welche von den Verpflichteten kein Einwand erhoben wurde, kontribuierte Krzischney: an Erbzins 21 Gld. 29 Kr. 3 Hl., an Flößholzgeld 26 Gld. 4 Kr. 3 Hl., an Forsthafer 7 Gld. 58 Kr., an Robotgeld 143 Gld., zusammen 198 Gld. 32 Kr. Aus dieser Nachweisung ergibt sich, daß seit 1708 in den Leistungen des Dorfes Krzischney verschiedene, wahrscheinlich durch die Steuerregulierung vom Jahre 1743 hergeführte Änderungen eingetreten waren. Der Erbzins und Forsthafer waren um einen kleinen Betrag erhöht und das Robotgeld ermäßigt worden. Die Abgaben für Vorwerkshafer und Vorwerksrobot, wie auch das Jagd-, Wach-, und Holzscheidgeld wurden nicht mehr erhoben; dagegen war die ehemals in der Flößzeit geleistete Naturalrobot in eine bare Abgabe verwandelt worden, welche unter dem Namen Flößholzgeld aufgeführt ist. Zur Zeit des Pfarrers Gingel (1680-1715), welcher durch das Erzbischöfliche Konsistorium genötigt wurde, einen Kaplan anzunehmen, hatten sich die Bauern und Gärtner von Krzischney vermöge einer getroffenen Übereinkunft anheischig gemacht, dem Pfarrer zur Entschädigung jährlich ½ Tag Roßrobot zu leisten. Dagegen findet der auf dem Gute Nr. 1 in alter Zeit haftende Kirchenzins nicht mehr Erwähnung. – In den Leistungen der Gemeinde Kuttel waren, mit Ausnahme des auch h~

in Wegfall gekommenen Jagdgeldes, seit 1708 keine Veränderungen eingetreten. – Die eingereichten Prästationstabellen wurden von der Landesbehörde umsoweniger beanstandet, als sich die Verpflichteten damit einverstanden erklärt hatten.

Zu den beständigen, aus den verschiedenen Epochen nachgewiesenen Gefällen kamen noch die unbeständigen, welche aus den Verhältnissen der Unterthänigkeit und des Dienstzwanges entsprangen. Dieselben sind in keinem der alten Urbarien aufgenommen und erst aus einer im Jahre 1750 von der Kriegs- und Domänenkammer erforderten Nachweisung ersichtlich. Es mußte spezifiziert werden, m,was antte annum 1741 an solchen Beträgen erhoben worden war. Dieselben wurden in verschiedener Höhe eingefordert. Vielleicht richtete man sich nach den Vermögensverhältnissen, wenn man nicht geradezu

willkürlich verfuhr. So wurden z. B. für einen Loslassungsbrief aus dem Unterthanen-Verbande außer Stempel und Schreibgebühren von einer Person bald 9, bald 11 oder auch 12 Gulden erhoben. Davon erhielt eine Hälfte der Magistrat und Stadtschreiber, die andere Hälfte floß in die Kämmereikasse. Alljährlich wurde das Kinder- und Waisengestelle, d.h. der Gesinde-Gestellungstag abgehalten. An diesem Tage wurde der gesamte Personenstand des Dorfes aufgenommen, wobei es hauptsächlich auf die Ermittlung der dienstpflichtigen Kinder und Waisen ankam. Für diesen Akt mußten 2 bis 3 Gulden anstatt der Beköstigung erlegt werden. Die Stadt Lewin besaß kein städtisches Vorwerk, worauf sie die schuldigen Dienstjahre ihrer Unterthanen hätte exigieren können; gleichwohl suchte sie von männlichen und weiblichen Personen, welche zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet gewesen wären, durch Erhebung von kleinen jährlichen Abgaben einen Vorteil zu gewinnen. Die geforderten Beträge waren ungleich. Von den Kindern, welche ihren Eltern in der Wirtschaft halfen, scheinen nur diejenigen von einer Abgabe frei geblieben zu sein, deren Beihilfe dem Vater ganz unentbehrlich erschien. Bei solchen, welche innerhalb des Jurisdiktions-Bezirktes, d.h. in Lewin oder in einem der beiden Kämmereidörfer dienten, mochte es auf den Dienstherrn angekommen sein. War dies der Primas, eine Magistratsperson, der Pfarrer oder Stadtsekretär, so wurde wohl genommen, daß der Dienstbote dem schuldigen Dienstzwange Genüge leiste und nichts erhoben; im andern Falle mußte eine Abgabe an die Kämmereikasse geleistet werden, welche mit einem erhöhten Betrage durchweg von jenen gefordert wurde, die sich außerhalb der Jurisdiktion in einem dienstlichen Verhältnisse befanden. Sofern ein Vater seine Kinder zur Leinweberei benutzte, hatte er für jedes derselben bei der Stadt als Gutsherrschaft einen Konsens zu lösen, für welchen 1 Gld. 30 Kr. gezahlt wurden. Ebenso mußte zur Erlernung eines Handwerkes oder zur Verheiratung der Söhne und Töchter vorerst der Konsens gelöst werden. – Die Loslassungsgebühren und die aus dem Dienstzwange den Herrschaften zustehenden Rechte auf ihre Unterthanen wurden durch das Königl. Edikt vom Jahre 1748 fest geregelt, wonach insbesondere den Dominien untersagt wurde, sich von ihren Unterthanen, deren persönlichen Dienste sie nicht benutzen konnten oder die bei der eigenen Wirtschaft selbst unentbehrlich wären, eine jährliche Revenue zuzueignen. Die Bestimmungen dieses Ediktes wurden von manchen gewinnsüchtigen Herrschaften mit der Zeit wieder außer Acht gelassen, bis sie im Jahre 1766 durch einen sehr energischen königlichen Erlaß wohl dauernd dazu genötigt wurden. Aus den vorhandenen Schriftstücken ist nicht ersichtlich, daß sich die Stadt Lewin in dieser Beziehung eines Kontrventionsfalles gegen ihre Unterthanen schuldig gemacht hätte.

Als durch das königliche Publikandum vom 12. Dezbr. 1784 infolge fortdauernder Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Gutsherrschaften und Unterthanen in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Regulierung der vorhandenen Urbarien oder die Errichtung derselben, wo solche überhaupt noch nicht existieren sollten, angeordnet wurde, kamen

auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Lewin und ihren beiden Kämmereidörfern jene beiden Lagerbücher zu stande, welche unterm 16. und 19. März 1787 von der Haupt-Urbarien-Kommission zu Breslau konfirmiert wurden und bis zur Ablösung der sämtlichen Reallasten im Jahre 1854 maßgebend blieben. Die betreffenden Vereinbarungen gründeten sich einerseits auf rechtsgiltige Observanz, andererseits auf die bereits approbierten Urbarien vom Jahre 1750 und waren größtenteils mit den darin festgesetzten Leistungen der Verpflichteten konform. Eine kleine, wahrscheinlich den Zeitverhältnissen Rechnung tragende Erhöhung findet sich nur in der Entschädigung für die Bewirtung an den abzuhaltenden Gesellungs-, Schreib- und Dreidings-Tagen. Die halbtägige Robot für den Pfarrer in Lewin, zu welcher sich die Bauern und Gärtner von Krzischney freiwillig verpflichtet hatten, war in das neue Urbarium nicht aufgenommen worden, obschon sie auch später noch weiter geleistet wurde.

Als im Jahre 1848 die Rustikalen bei der preußischen National-Versammlung um Aufhebung der Feudallasten und gleichmäßige Verteilung der Grundsteuer petitioniert hatten, vermeinten vielfach die Pflichtigen, bis zum Austrage der Sache im Wege der Gesetzgebung den Gutsherrschaften die grundherrlichen Abgaben vorenthalten zu dürfen, obschon durch einen Beschluß der National-Versammlung vom 30. September desselben Jahres der Antrag auf vorläufige Sistierung der Dominial-Abgaben abgelehnt und ausdrücklich anerkannt worden war, daß die den Dominien zustehenden Abgaben bis zur Emanation des in Aussicht stehenden Gesetzes über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigentums unverkürzt fortgeleistet werden müssen. Trotz der diesbezüglichen Bekanntmachungen der Königl. Regierung und General-Kommission vom 14. und 17. Oktober 1848 verweigerten die Kämmereidörfer Krzischney und Kuttel die Zahlung der bereits seit dem Monat März in Rest gebliebenen Zinsen an die Stadt Lewin, bis sie auf dem Prozeßwege dazu genötigt wurden. Ein Teil des inzwischen noch höher gestiegenen rückständigen Schuldbetrages wurde ihnen in gutmütiger Weise erlassen.

Nach Inkrafttreten des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 stellte die Stadt Lewin schon im August desselben Jahres den Antrag auf Ablösung der von ihren beiden Kämmereidörfern seither bezogenen Realabgaben. Die Aufnahme der betreffenden Rezesse erfolgte erst am 25. und 26. August 1853. Vom 1. April 1854 ab wurde die Amortisationsrente auf die Rentenbank übernommen und von derselben die Stadt-Kommune in Kapital abgefunden. Das Ablösungskapital betrug für Krzischney 2681 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., für Kuttel 2041 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., die festgesetzte Rente dagegen für Krzischney 120 Thlr. 20 Sgr. und für Kuttel 91 Thlr. 26 Sgr. Die Amortisation erfolgte nach 56  $\frac{1}{12}$  Jahren.

Die Jurisdiktion über die beiden Dörfchen wurde, wie schon vorher, so auch nach der Alienation durch Kaiserliche Kreisvögte, welche entweder in Reinerz oder Lewin wohnten, ausgeübt. Der Magistrat von Lewin, welcher seit 1617 durch ein Privilegium des Kaisers

Mathias die Gerichtsbarkeit über die Stadt und alle zu derselben gehörenden Gründe gegen Erlegung von 350 Schock Meißnisch erworben hatte, verlor dieselbe nebst anderen Freiheiten wegen der Beteiligung der Stadt am böhmischen Aufstande schon im Jahre 1622<sup>8</sup>. Als derselben 1629 die entzogenen Privilegien wieder erteilt wurden, blieb die Jurisdiktion davon ausgeschlossen. Erst im Jahre 1739 erwarb sie aufs neue dieses Privilegium, welches seitdem vom Ratskollegium auch über die beiden Stadtdörfer ausgeübt wurde. Die früher vom Kreisvogte abgehaltenen Schreib- und Dreidings-Tage wurden nunmehr vom gesamten Ratskollegium anfangs an Ort und Stelle, später im Rathause zu Lewin exekutiert. An den Schreibtagen wurden hauptsächlich Eintragungen ins Schöppenbuch vorgenommen. Am Dreidingstage wurde das Dorfgericht renoviert, indem entweder der Richter und die Schöppen wieder- oder neugewählt und in Eid und Pflicht genommen wurden. Das Ortsgericht hatte in allen geringen Fällen einer erteilten Instruktion gemäß die Parteien zu vergleichen. In wichtigeren Sachen hatte es an den Magistrat zu referieren und dessen Entscheidung einzuholen. Am Dreidingstage wurde ferner untersucht, ob und welche gegenseitigen Beschwerden zwischen dem Dorfgericht und der Gemeinde geltend zu machen wären. Außerdem wurden der versammelten Gemeinde die von der Landesregierung erlassenen Verordnungen und die Dreidings-Artikel vorgelesen<sup>9</sup>. Bei der Abhaltung der Schreib- und Dreidingstage wurde anfänglich das funktionierende Personal von der Dorfgemeinde bewirtet. Später wurde die Naturalverpflegung in eine Geldentschädigung umgewandelt. Krzischney zahlte für je einen abgehaltenen Schreib- oder Dreidingstag 3 Gld. 37 Kr. 3 Hl., Kutlel dagegen 3 Gld. 22 Kr. 3 Hl. Diese Beträge sind später etwas erhöht worden. Außerdem mußten am Dreidingstage dem Stadtsekretär für die Verlesung der Artikel noch 12 Kr., dem stets anwesenden Ratsdiener 4 Kr. und dem Dorfgericht in Krzischney 40 und in Kuttel 30 Krz. entrichtet werden. So lange die Dreidingstage in den Gemeinden abgehalten wurden, hatten die Bauern von Krzischney zur Abholung der Magistratspersonen die Fuhren tour und retour zu stellen, später aber, als die Gemeinden zur Abhaltung des Dreidings zu Rathause erschienen, anstatt der nicht mehr erforderlichen Fahrgelegenheiten 2 Gld. 15 Kr. bar zu erlegen. Die in Ausübung der Gerichtsbarkeit noch sonst aus den Kämmereidörfern gezogenen Sporteln gehörten größtenteils dem Magistrat. Aus einer Spezifikation vom Jahre 1750, durch welche der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau nachgewiesen werden mußte, was vor 1741 an Sporteln in den Stadtdörfern erhoben wurde, ergibt sich folgendes:

Es wurden bei Verkäufen von Bauergütern von je 100 Schock des Kaufpreises 2 Prozent gezogen. Davon erhielten die Magistratspersonen die Hälfte; die andere Hälfte teilten der Stadtsekretär und das Dorfgericht. Bei den Verkäufen anderer Besitzungen wurden die

---

<sup>8</sup> cf. I. Jahrg. d. Vierteljahresschr. S. 153 u. 154

<sup>9</sup> Über Dreidings-Artikel siehe Jahrg I, Heft 2 S. 162 der Vierteljahresschrift. Im rathäuslichen Archiv zu Lewin befindet sich ein Original dieser Artikel vom Jahre 1628.

Sporteln ohne Unterschied des Kaufpreises entrichtet und betrogen von einem Gärtnerhause 4 Schock, von einem Auenhause 2 Schock, welche nach demselben Verhältnis vom Magistrat, Stadtsekretär und Dorfgericht geteilt wurden. Außerdem erhielten der Magistrat und das Dorfgericht noch von jedem Schock des erlegten Kaufgeldes je 1 Kr. Wenn Kauf-Termingelder eingezahlt wurden, so erhielt der Sekretär vom Abschreiben des Vertrages im Schöppenbuch 4 Kr. 3 Hl. und an Schreibgebühren vom Bogen 7 Kr. 3 Heller. Von vorzeitig bezahlten Kaufgeldern bekam der Magistrat 14 und der Sekretär 7 Kr. Von der Aufnahme eines Inventariums oder von einer Erbesverteilung betrogen die Sporteln für den Magistrat von je 100 Schock des Objektes 1 Prozent, mindestens aber 1 Schock. Der Sekretär und das Dorfgericht bekamen zusammen die Hälfte. Von einem öffentlichen Verkauf brachten die Sporteln dem Magistrat in der Regel 2 Schock. Die Gebühren in allen sonstigen Fällen der Gerichtsbarkeit wurden nach der bestehenden Sporteltaxe gezogen. Das Jahr darauf erhielt der Magistrat von Lewin durch eine Verfügung den Auftrag, sich in bezug auf die von den Kämmerer-Unterthanen zu erhebenden Sporteln und Strafen künftighin lediglich nach dem im Jahre 1744 publizierten Amtsreglement und der dem Anschreiben beigefügten Sporteltaxe zu richten. Danach wurden auch in den Urbarien beider Dörfer vom Jahre 1787 die Sportelsätze aufgenommen und weiter entrichtet, bis im Jahre 1809 mit der neu eingeführten Justizverwaltung durch die Gesetzgebung auch die Gerichtskosten anderweitig festgesetzt wurden. Die Gemeinden Krzischney und Kuttel hatten anfänglich ihren Gerichtsstand beim, Stadtgericht in Lewin. Als dasselbe im Jahre 1815 aufgehoben wurde, erhielten sie mit der Stadt ihre Gerichtsstelle in Reinerz, bis im Jahre 1858 die Gerichts-Kommission in Lewin errichtet wurde, seit welcher Zeit sie dem hiesigen Gerichtsbezirke einverleibt sind.

Die Dörfer Krzischney und Kuttel waren von jeher nach Lewin eingepfarrt und eingeschult und sowohl nach alter Observanz als auch urbarienmäßig bei Kirch-, Pfarrhof- und Schulhaus-Bauten zu Spann- und Handdiensten und den auf sie entfallenden baren Beiträgen nach Maßgabe der Transaktion vom Jahre 1680 verpflichtet. In gleicher Weise waren sie zur Instandhaltung des Kirchweges (der Kirchgasse), des Schulsteiges und Totengräber-Hauses beitragspflichtig. Beim Erweiterungsbau der Kirche im Jahre 1698 waren sie nur mit Spann- und Handdiensten in Anspruch genommen worden, da die baren Auslagen von der Kirchenkasse und von Wohlthätern bestritten wurden. Größere Ansprüche machten die Schulhausbauten in den Jahren 1826 und 1873, wie auch der Reparaturbau der Kirche und der Erweiterungsbau des Pfarrhofes in den Jahren 1882/83. Während beim Schulbau im Jahre 1825 noch Hand- und Spanndienste geleistet wurden, waren die späteren Bauten im Akkord vergeben worden und deshalb die baren Auslagen größer, die nach den direkten Steuern, beziehungsweise der Einkommen- und Klassensteuer, auf die Beitragspflichtigen repartiert wurden. Die Kosten des Schulbaues im Jahre 1872 beliefen sich für Krzischney auf 1.500 Mk., für Kuttel auf 855 Mk. Zur Bestreitung dieser Beiträge ent-

lieh Krzischney 1.500 Mk. und Kuttel 750 Mk. aus der Instituten-Hauptkasse zu Breslau. Beide Kapitale amortisieren sich durch die zu entrichtenden Zinsen in 32 Jahren. Die bedeutend geringeren Beiträge zum Kirchen-Reparaturbau wurden in mehreren Terminen gezahlt und bedurften nicht der Aufnahme eines Anlehens. – Die an die Pfarrei und Küsterei zu Lewin schuldigen Leistungen an Getreide-Dezem, Eiern, Käsegeld, Holzgeld, Schulstückelgeld, Neujahrgeld und Wettergarben unterlagen den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1865, betreffend die Regulierung der schlesischen Zehent-Verfassung, und gelangten durch die unterm 24. und 26. August 1868 abgeschlossenen Auseinandersetzungs-Rezesse zur Ablösung. Während sich Kuttel von diesen Abgaben durch Barzahlung des 22 <sup>2</sup>/<sub>9</sub> fachen Jahresbetrages derselben entledigte, zogen es die Verpflichteten von Krzischney vor, sich durch eine Amortisationsrente in Höhe von 27 Thlr. 11 Sgr. nach und nach von denselben zu befreien.

An den Leiden und Freuden, welche die allgemeinen Zeitereignisse bringen, hatten die Bewohner beider Dörfchen bei ihrer Lage und späteren unmittelbaren Beziehung zur Stadt Lewin mit derselben stets einen eng verknüpften Anteil. Aus älterer Zeit ist hierüber nichts Bestimmtes bekannt. In den schlesischen Kriegen und dem bayrischen Erbfolgekriege mußte Krzischney zu Weilen einen Teil der für Lewin bestimmten Einquartierung übernehmen und jedes Mal zu den gesordneten Vorspanndiensten entsprechende Mithilfe leisten. Nach den vorhandenen Aufzeichnungen lagen hier am 28. und 29. Oktober 1741 beim Einmarsche, preußischer Truppen in die Winterquartiere nach Böhmen 81 Dragoner mit 86 Pferden, vom 2. bis 4. und vom 6. bis 7. April 1742 je 38 Kürassiere mit 42 Pferden, am 22. und 23. April 1742 wieder 19 Husaren mit 24 Pferden. Spätere Einquartierungen sind nur immer auf die Stadt beschränkt worden. Als im Dezember 1744 die Österreicher den Grenzorten oft lästige Besuche machten, wurde auch das Kämmereidorf Kuttel mehrmals von Husarenpiketts in Stärke von 10 bis 25 Manu überrascht, welche der kleinen Gemeinde 100 Gulden Verpflegungskosten verursachten. Vorspann mußte den Österreichern von den Krzischneyer Bauern in jenem Monat über zwanzig Mal geleistet werden. Im September und Oktober 1756 biwakierten in der Gegend preußische Truppen. Zu den ihnen verabreichten Rationen an Getreide mußten auch die beiden Kämmereidörfer nach Verhältnis beitragen. Außerdem wurden beide Dorfschaften zur Instandsetzung der Wege und Brücken herangezogen. Bei einer gleich darauf nach Gießhübel geforderten Requisition an österreichische Truppen waren Krzischney mit 108 Stück Broten und 84 Portionen Hafer und Kuttel mit 45 Stück Broten, 91 Portionen Hafer und 69 Bund Heu beteiligt, wie sie auch kurze Zeit nachher (am 31. Oktober) zu einer Lieferung die ins Lager der von Tassau hereinfliegenden Panduren gefordert wurde, ihren Beitrag leisten mußten. Diese Lieferung bestand in 757 Stück Broten, 5 Stück Rindvieh, 4 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Faß Bier, 245 Portionen Hafer, 149 Portionen Heu und 150 Klaftern Holz. Bei den im weiteren Verlauf des Krieges der Stadt Lewin noch oft auferlegten Lieferungen wurde in der Regel den Kämmereidör-



fern ein entsprechender Anteil zugemessen. Am bedeutendsten waren die feindlichen Requisitionen in den Jahren 1757 und 1760. Der bayrische Erbfolgekrieg brachte dieselben Bedrängnisse. Es ist aus den vorhandenen Schriften nicht ersichtlich, daß die geleisteten Lieferungen entschädigt worden wären, obschon die Nachweisungen derselben und die Gesuche um Bonifikationen zahlreich vorhanden sind. Die etwaigen Vergütigungen betrafen Feldfruchtbeschädigungen auf Lewiner Territorium, an denen die Kämmereidörfer keinen Anteil hatten.

Auf den Gedenktafeln der Gefallenen in den Kriegen dieses Jahrhunderts findet sich nur Franz Schleicher aus Kuttel. Er fiel in der Schlacht bei Mars la Tour 1870.

In früherer, nicht genau zu bestimmender Zeit brannte in Krzischney zweimal je ein Haus nieder; der letzte Brand in diesem Dörfchen, durch welchen Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Feldgärtnerstelle Nr. 5 zerstört wurden, war im Jahre 1862. In Kuttel brannte im Jahre 1820 die Stelle Nr. 2 nieder.

Die Stellenbesitzer von Kuttel, wie auch die Inhaber der kleineren Grundstücke in Krzischney, die von den Erträgen ihrer Landwirtschaft nicht ausreichenden Lebensunterhalt gewinnen können, trieben von jeher zum Nebenerwerb die Weberei und erzielten dadurch die erforderlichen Mittel für ihre bescheidenen Existenzen. Die Wohlhabenheit kann freilich hier nirgends einkehren, jedoch hat man auch in den schlimmsten Zeiten jene drückende Not der Weberbevölkerung, die nur ausschließlich auf den hinterm Webestuhle erworbenen Verdienst angewiesen ist, nicht kennen gelernt. – Eine größere gewerbliche Anlage wurde vor etwa 50 Jahren in Kuttel begründet. Es war eine Färberei und Mangel. Das Unternehmen überlebte jedoch nicht einmal den Begründer desselben.

Die Gemeinden Krzischney und Kuttel gehören in den zweiten Amtbezirk des Kreises (Amtsvorsteher Major a. D. von Hobe in Lewin) und leisten zusammen an Amtskosten einen jährlichen Beitrag von 48 Mark. – Das Standesamt für beide Ortschaften ist in Lewin. Die jährlichen Kosten zu demselben betragen 15,99 Mark. Die Gemeindeverwaltung und die Besoldung, der Gemeindebeamten erfordert in Krzischney jährlich 103,45 Mark, in Kuttel 89,25 Mark. Von direkten Steuern werden gegenwärtig erhoben: an Klassensteuer<sup>10</sup> von Krzischney 159 Mk., von Kuttel 60 Mk., an Grundsteuer von Krzischney 149,71 Mk., von Kuttel 51,77 Mk., an Gebäudesteuer von Krzischney 39 Mk., von Kuttel 19,80 Mk., an Gewerbesteuer von Kuttel 12 Mk. Die Kreis-Kommunal-Abgaben belaufen sich nach dem letzten Etat für Krzischney auf 93,81 Mk., für Kuttel auf 34,81 Mk. Mit Hinzurechnung der Rente, des Schulgeldes, der Feuer-Societäts-Beiträge und einiger Auslagen auf Wege- und Brückenbau kommen auf den Kopf der Bevölkerung in Krzischney 9,06 Mk., in Kuttel 8,09 Mk. an jährlichen Abgaben.

---

<sup>10</sup> Nach der vollen Veranlagung

